

Schülerrat-Satzung

Legende:

Schüler, Klassensprecher, Verbindungslehrer etc. stehen in Anlehnung an die Formulierung in Gesetzestexten und Verordnungen immer für die männliche und die weibliche Form.

Die Satzung ist in sechs Paragrafen aufgeteilt. Jeder dieser Paragrafen hat verschiedene Artikel. In anderen Texten werden diese Artikel mit (Satzung §1 A.2) referiert.

Fassung vom 18. Dezember 2006 und der SMV-Verordnung in der Fassung vom 25. Juli 2019¹

I. Aufgabe der SMV

Die SMV ist Sache aller Schüler. Nur wenn alle Schüler, insbesondere die älteren unter ihnen, die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schülerinnen und Schüler in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind. Das gilt insbesondere für die jüngeren Schülerinnen und Schüler der Unterstufe.

Grundsätzlich stehen jedem Schüler die Organe der SMV offen; des weiteren kann sich jeder Schüler mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seinen Klassensprecher bzw. dessen Stellvertreter und den SMV-Vorstand. Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher und Verbindungslehrer zu gewährleisten, informiert das Digitale schwarze Brett (DSB) und andere Plakate im Schulhaus über alle Belange der SMV.

Die Aufgaben der SMV umfassen:

1. Interessensvertretung der Schüler

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.

Der Schülerrat entsendet Vertreter in die Schulkonferenz, die Schülervertreter können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflegschaft und in den Fachkonferenzen einbringen.

Schülervertreter können einzelne Mitschüler vertreten, sofern diese es wünschen.

2. Selbstgewählte Aufgaben

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler einzugehen. Insbesondere soll sich die SMV im fachlichen; sportlichen; kulturellen; sozialen oder politischen Bereich engagieren.

¹ https://lsbr.de/lsbr_smv/smv-publikationen/

3. Übertragene Aufgaben

Die SMV beteiligt sich an Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Schule wie z.B. Leitung von AGs; Schulpatenschaften oder Wettbewerben.

4. Kooperationen

Es ist gewünscht, dass die SMV mindestens einmal im Jahr eine Zusammenarbeit mit anderen Schulen und deren SMV'en; mit Arbeitskreisen; mit Bezirksarbeitsgemeinschaften; mit der Stadt-SM; mit dem Landesschülerbeirat oder dem Arbeitskreis für Karlsruher Schülervertretenden (AKS) in verschiedenen Projekten (z.B. der 7/9tel Party) hat.

II. Organe der SMV

Organe der SMV sind:

1. Klassenschülerversammlung/Kursschülerversammlung

Die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung besteht aus allen Schülern einer Klasse bzw. eines Kurses. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Der Klassen- bzw. Kurssprecher beruft die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung in Absprache mit dem Klassenlehrer ein und leitet sie. Für die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung können pro Schuljahr bis zu 4 Verfügungsstunden bereitgestellt werden, im Teilzeitbereich an beruflichen Schulen sind es bis zu 2 Stunden.

2. Klassensprecher/Kurssprecher

Die Klassensprecher bzw. Kurssprecher und deren Stellvertreter vertreten die Interessen der Schüler einer Klasse bzw. eines Kurses in der SMV. Sie werden spätestens in der 3. Unterrichtswoche gewählt. Sie sind Mitglied im Schülerrat, die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse bzw. den Kurs regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten.

In den allgemein bildenden Gymnasien richtet sich die Anzahl der Kurssprecher in den Kursstufen nach der Anzahl der Deutschkurse. In jedem Deutschkurs werden ein Kurssprecher und ein Stellvertreter gewählt.

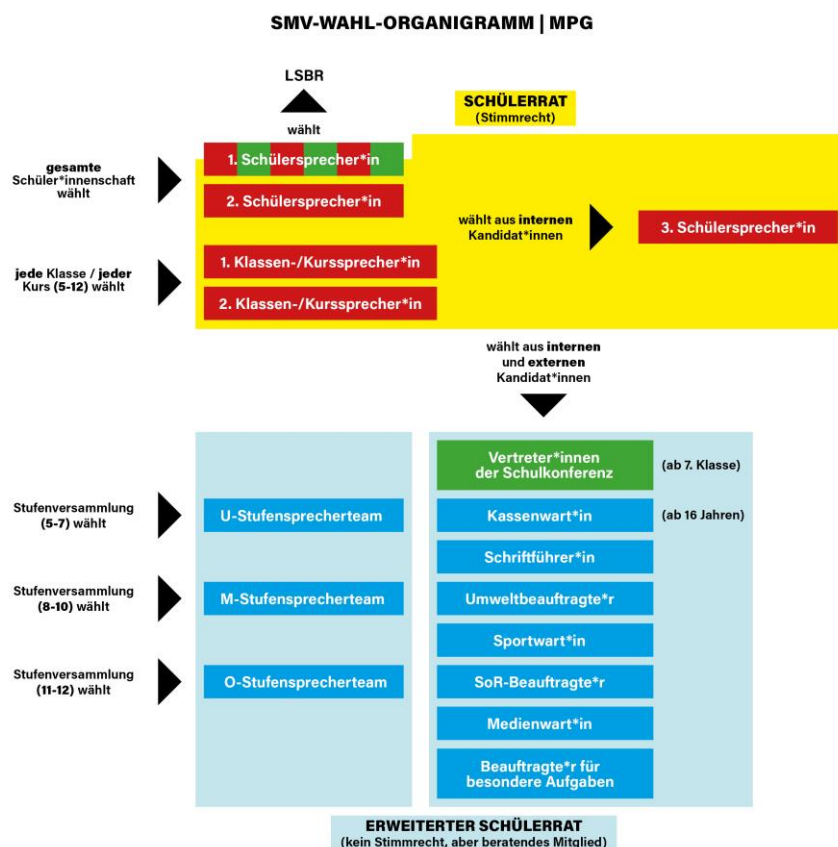
Die Gewählten sind Mitglied im Schülerrat. Darüber hinaus können in allen weiteren Kursen Kurssprecher gewählt werden, diese sind aber nicht Mitglied im Schülerrat und haben dort kein Stimmrecht.

3. Schülerrat

3.1 Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Schülersprecher, Klassensprecher und Kurssprecher sowie deren Stellvertreter bilden den Schülerrat in den allgemein bildenden Schulen. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schülerrates stimmberechtigt.

Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzliche beauftragte Schüler heranziehen (z.B. Kassen-, Sport- und Medienwart), die in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.



3.2 Sitzungen

Die Termine der Schülerratssitzungen finden in der Regel alle sechs Wochen statt, wobei die Schülersprecher eine Sitzung auch auslassen können, wenn es aktuell kein Gesprächsbedarf gibt. Sie werden eine Woche im Voraus allgemein bekannt gegeben. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel des Schülerrats dies beim Schülersprecher schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Jede Schülerratssitzung ist öffentlich. Der erweiterte Schülerrat darf teilhaben und wird eingeladen. Nur auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Zusätzlich finden im Abstand von drei bis sechs Monaten Schülerratssitzungen statt, die außerhalb der Unterrichtszeit liegen und zu denen alle Schüler und Lehrer explizit eingeladen sind. Hier wird über die Arbeit des Schülerrats transparent berichtet und alle erhalten die Möglichkeit auf Teilhabe in der Form, dass sie Ideen und Anträge einbringen können sowie der Partizipation bei Projekten. Die Einladung zur Schülerratssitzung erfolgt in der Regel eine Woche vor dem Sitzungstermin. Der Schülersprecher oder seine Stellvertreter leiten die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für

die Mitglieder des Schülerrates sowie für den erweiterten Schülerrat, ansonsten muss sich das Mitglied entschuldigen.

Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt. Dieses soll vom Schriftführer innerhalb einer Woche nach der Schülerratssitzung dem Schülersprecher vorgelegt werden, der es anschließend über einen Aushang am SMV-Brett und Kommunikationskanäle für die gesamte Schulgemeinschaft veröffentlicht. Das Protokoll muss in der jeweils nächsten Sitzung vom Schülerrat genehmigt werden.

Nach Bedarf sind interne Treffen der Arbeitskreise oder bestimmter Ämter möglich.

In den ersten drei Monaten muss ein mehrtägiges Arbeitstreffen des Schülerrats mit dem erweiterten Schülerrat abgehalten werden

3.3 Beschlussfähigkeit

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag und bei der Wahl der erweiterten Schülerratsmitglieder wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

4. Schülersprecher

Die gesamte Schülerschaft der Schule [*s. III. Wahlen*] wählt spätestens in der siebten Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres den Schülersprecher. Jeder Schüler und jede Schülerin kann sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend vom bisherigen Schülersprecher oder seinem Stellvertreter fortgeführt. Im folgenden Schuljahr steht der bisherige Schülersprecher und/oder sein Stellvertreter dem Schülerrat und insbesondere den neu gewählten Schülersprechern beratend zur Seite. Der Schülersprecher ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Der Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrates. Er vertritt die Interessen der Schüler der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach Außen wie beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landesschülerbeirat.

Als Vorsitzender des Schülerrates beruft der Schülersprecher die Schülerratssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Er ist verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schülern und den Verbindungslehrern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Der Schülersprecher soll an allen regionalen und überregionalen Treffen von Schülervertretungen teilnehmen. Insbesondere soll der Schülersprecher den Schülerrat über die Arbeit des Landesschülerbeirates informieren, der die Interessen der Schüler gegenüber dem Kultusministerium vertritt.

Für die Abwicklung der Arbeit des Schülerrats werden gewählt:

5. Kassenwart

Der Kassenwart wird vom Schülerrat in der konstituierenden Schülerratssitzung (erste Sitzung mit Klassen- und Kurssprecher und Schülersprecher) für ein Jahr gewählt. Ist er nicht vollgeschäftsfähig, verwaltet er die Kassengeschäfte mit den Verbindungslehrern. Der Kassenwart

verwaltet unter Aufsicht des Schülersprechers und/oder dessen Stellvertretung die Finanzen der SMV und führt Buch. Der Kassenwart ist dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Er muss zum Halbjahreswechsel und am Ende des Schuljahres oder auf Antrag des Schülerrates seine Arbeit offen legen. Weiteres siehe „V. Finanzierung und Kassenprüfung“.

6. Schriftführer

In der konstituierenden Sitzung zu Beginn des Schuljahres wählt der Schülerrat einen Schriftführer sowie einen Stellvertreter, der den Schriftführer bei seiner Arbeit unterstützt. Der Schriftführer fertigt von allen Sitzungen des Schülerrates ein Protokoll an. Außerdem sammelt und verwaltet er gewissenhaft die Protokolle der Ausschüsse. Ebenfalls fertigt der Schriftführer von allen SMV-Veranstaltungen (gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Hauptverantwortlichen) ein Protokoll an, das alle wichtigen Informationen enthält, die bei einer Wiederholung der Veranstaltung nötig sind.

7. Umweltbeauftragter

Der Umweltbeauftragte wird zu Beginn des Schuljahres innerhalb des Schülerrats gewählt. Es kann sich allerdings jeder Schüler aufstellen lassen. Das Amt hat zwei Amtsinhaber. Die Aufgaben des Umweltbeauftragten sind unter anderem die Organisation von Projekten, die sich für die Umwelt einsetzen wie Dreck-Weg-Wochen und ähnliche Projekte.

8. Sportwart

Der Sportwart wird zu Beginn des Schuljahres innerhalb des Schülerrats gewählt. Es kann sich allerdings jeder Schüler aufstellen lassen. Das Amt hat zwei Amtsinhaber. Die Sportwarte sind unter anderem für die Organisation von Sporttagen des Schülerrates und die Mithilfe und Beteiligung bei Sporttagen der Sportfachschaft verantwortlich.

8. SoR-Beauftragter

Der SoR-Beauftragter wird zu Beginn des Schuljahres innerhalb des Schülerrats gewählt. Es kann sich allerdings jeder Schüler aufstellen lassen. Das Amt hat einen Amtsinhaber. Der SoR-Beauftragte ist für die Zusammenarbeit mit der SoR-Patin, Pflege und falls nötig Erneuerung des SoR-Siegels und das Organisieren von Projekten gegen Rassismus zuständig.

9. Medienwart

Der Medienwart wird zu Beginn des Schuljahres innerhalb des Schülerrats gewählt. Es kann sich allerdings jeder Schüler aufstellen lassen. Das Amt hat einen Amtsinhaber. Der Medienwart ist für - die Dokumentation von Schulevents des Schülerrates (z.B. Sommerfest), der Schülerratsfahrt und besonderen Ereignissen im Schulalltag durch den Schülerrat (z.B. Nikolausaktion usw.) durch Fotos und weiteren Materialien (bspw. selbst designte Geldscheine von SaS), das Verwaltung und Führen eines digitalen Ordners mit sämtlichen Power-Point-Präsentationen und weiteren Dokumenten, welche bei Schülerratssitzungen, der Schülerratsfahrt und für Schülerratevents verwendet und veröffentlicht wurden (=> gemeinsam mit Schriftführer*in und ggf. Schülersprecher*in) und das Aufrechterhalten der Digitalen Präsenz des Schülerrates, verantwortlich.

Die SMV-Satzung richtet weitere Organe und Funktionen ein:

7. Jahrgangsstufensprecher

Die Jahrgangsstufensprecher und deren Stellvertreter werden von den allen Schülern einer Jahrgangsstufe gewählt. Ihre Aufgaben umfassen Stufenprojekte und Informationsaustausch und Weiteres.

8. Taskforce

Die Beauftragten für besondere Aufgaben, auch Taskforce genannt, sind 4 Amtsstellen, für die sich jeder Schüler bewerben kann. Die benötigte schriftliche Bewerbung wird anonym zu den Verbindungslehrer gegeben, welche anschließend 4 Bewerbungen annehmen. Die Aufgabe der Taskforce ist die Unterstützung bei Schulevents auf Eigeninitiative oder per bitte durch die Schülersprecher.

9. Arbeitskreise (AK)

Arbeitskreise für die verschiedenen Aufgabenbereiche sowie Stufenausschüsse werden mit Zustimmung des Schülerrats gebildet und aufgelöst. Ausschüsse können zu verschiedenen Aufgabenbereichen gebildet werden.

Stufen-AK's können die Klassen einer Jahrgangsstufe bilden. Sie sind für alle Schüler offen.

Die AK's bestimmen aus ihrer Mitte jeweils einen Sprecher. Er koordiniert die Arbeit seines AK's, beruft die AK-Sitzungen ein und leitet sie. Er ist für die Arbeit seines AK's verantwortlich. Der Sprecher achtet auf die Mitarbeit seiner AK-Mitglieder und insbesondere auf deren Anwesenheit bei Schülerratssitzungen.

Die AK's arbeiten selbstständig und sind dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Über ihre Arbeit soll ein Protokoll angefertigt werden.

III. Wahlen

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen der Schülerrats-Ämter innerhalb der Schülermitverantwortung. Die Wahlen von Ämtern müssen also gleich, geheim, allgemein und direkt sein. Abgesehen davon sind Abstimmungen per Handzeichen möglich. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlleiters, der selbst nicht kandidiert und von dem jeweiligen Gremium auf Vorschlag gewählt wird. Nach der Aufstellung der Kandidatenliste wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt.

Die Einladung zur Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter, die Einladung zur Wahl der Verbindungslehrer sowie die Einladung zur Wahl der Delegierten in die Schulkonferenz erfolgt durch den amtierenden Schülersprecher oder seinen Stellvertreter sofern vorhanden, ansonsten durch einen Verbindungslehrer.

1. Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter

Die Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter sollte in der fünften, spätestens in der siebten Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres stattfinden. Bis zu diesem Zeitpunkt

sollten alle Klassensprecher und die in den Schülerrat gewählten Kurssprecher gewählt sein. Es werden ein Schülersprecher und ein Stellvertreter gewählt.

1.1 Der Schülersprecher

Er wird aus der Mitte aller Schülerinnen und Schüler an der Schule gewählt. Der Schülersprecher wird durch eine Direktwahl von der gesamten Schülerschaft der Schule gewählt.

Der erste Stellvertreter

Er wird aus der Mitte aller Schülerinnen und Schüler an der Schule gewählt. Der erste Stellvertreter wird durch eine Direktwahl von der gesamten Schülerschaft der Schule gewählt.

Generell werden der Schülersprecher sowie seine Stellvertreter in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

2. Wahl der Schülervertreter in die Schulkonferenz

Der Schülersprecher ist Kraft Amtes Mitglied in der Schulkonferenz. Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte ab Klassenstufe 7 drei weitere Delegierte sowie vier Stellvertreter in einem Wahlgang. Die ordentlichen Delegierten werden in einem Wahlgang gewählt. Die Stellvertreter werden in einem Wahlgang gewählt. Die Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen ist für die Vertretung maßgebend. Die Stellvertreter nehmen in der Schulkonferenz ihr Vertretungsrecht in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen wahr; es ist also keine Personenvertretung vorgesehen. Vor der Wahl stellen sich alle Kandidaten vor, außerdem wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt.

2.2 Einberufung der Schulkonferenz

Die Gruppe der Schülervertreter kann beim Schulleiter die Einberufung der Schulkonferenz beantragen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte müssen dann angegeben werden. Dies kann geschehen, auf Initiative der Schülergruppe selbst oder durch Antrag des Schülerrats.

3. Wahl der Verbindungslehrer

Der Schülerrat wählt, solange die Amtszeit der bisherigen Verbindungslehrer ausläuft, zu Beginn eines Schuljahres zwei Verbindungslehrer. Ihre Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Die Amtszeiten der Verbindungslehrer überkreuzen sich dabei. Ein Verbindungslehrer ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Der Schülersprecher stellt nach den Vorschlägen des Schülerrates eine Kandidatenliste der wählbaren Lehrer auf. Nicht wählbar sind der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag. Die vorgeschlagenen Lehrer müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden.

Vor der Wahl der Verbindungslehrer im Schülerrat erfolgt ein Meinungsbildungsprozess in allen Klassen aufgrund der vom Schülersprecher aufgestellten Kandidatenliste. Die Klassensprecher nehmen das Meinungsbild zur Kenntnis, sind jedoch in ihrer Wahl nicht daran gebunden. Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten vor, außerdem wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt.

Jedes Mitglied des Schülerrates hat eine Stimme zu vergeben. Gewählt sind die Kandidaten, welche die höchsten Stimmzahlen erreichen.

Zu den Aufgaben der Verbindungslehrer gehört, neben der Beratung und Unterstützung des Schülerrates, die Einladung zu den Kurssprecher- und Schülersprecherwahl, falls keine geschäftsführenden Kurs- bzw. Schülersprecher vorhanden sind.

IV. Evaluation

Die Beteiligung an der Evaluation erfolgt folgendermaßen:

Der Schülerrat evaluiert sich selbst und verwendet die Instrumente der Evaluation zur Verbesserung der eigenen Arbeit. Dabei müssen Rückmeldungen, Ideen und Wünsche der Schüler und Lehrer mit einbezogen werden.

Der Schülerrat kann einen eigenen Arbeitskreis zum Thema Evaluation bilden.

Der Schülerrat informiert die Schülerschaft über relevante Ereignisse seiner Entwicklung, z.B. durch die Sitzungsprotokolle, die Klassen-/Kurssprecher und andere Kommunikationskanäle.

V. Finanzierung und Kassenprüfung

Die Finanzmittel müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden vom gewählten Kassenwart und der Schulleitung, bzw. den Verbindungslehrern über ein Konto beim Geldinstitut Sparkasse verwaltet.

Ausgaben können Verbindungslehrer, Schülersprecher und Kassenwart in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Alle Ausgaben über 400 € müssen vom Schülerrat genehmigt werden. Die Kassenbuchführung wird analog (handschriftlich in einem sortierten Ordner) und gegebenenfalls digital durchgeführt, die Belege sind mindestens 2 Jahre in einem Ordner aufzubewahren.

In jedem Schuljahr wird die Kasse des Schülerrats durch zwei Kassenprüfer kontrolliert. Der Schülerrat bestimmt den 1. Kassenprüfer aus der Mitte der Schülerschaft. Der 2. Kassenprüfer, der ein Erziehungsberechtigter eines Schülers sein muss, wird bestimmt durch Vorschlag des Elternbeiratsvorsitzenden. Sie berichten dem Schülerrat vom Ergebnis der Kassenprüfung. Dieses wird vom Schülerrat bestätigt und zur Kenntnisnahme an den Schulleiter und den Elternbeirat geleitet.

Finanzielle Mittel erwirbt der Schülerrat durch:

Einnahmen an Schülerrats-Projekten sowie durch Spenden.

VI. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde am ... von ... zwei Dritteln der Mitglieder des Schülerrats verabschiedet. Sie tritt am ... in Kraft.

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmberechtigten geändert werden.

Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden.